

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 29. 04. 2026, Zahl: 828/2026, mit der eine

MARKTORDNUNG

erlassen wird.

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2026, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Abhaltung des „Moosburger Bauern- und Regionalmarktes“ und eines „Jahrmarktes“ in der Marktgemeinde Moosburg.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiet

(1) Moosburger Bauern- und Regionalmarkt

In der Zeit von März bis Dezember findet an jedem 2. Samstag im Monat sowie am Samstag vor dem Osterwochenende (Palmsamstag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr der „Moosburger Bauern- und Regionalmarkt“ am Parkplatz Schlosswiese nach Maßgabe der Verfügbarkeit statt. Als Ersatztermine werden der 1. und der 3. Samstag im Monat festgelegt. Der genaue Marktbereich ist im anliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage 1) ausgewiesen.

Sollte der Parkplatz Schlosswiese nicht zur Verfügung stehen, findet der „Moosburger Bauern- und Regionalmarkt“ im Zentrum statt. Der genaue Marktbereich ist im anliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (Anlage 2) ausgewiesen.

(2) Jahrmarkt

Der Jahrmarkt findet jedes Jahr am ersten Samstag im Juli statt. Bei etwaigen Terminkollisionen kann der Jahrmarkt auf den darauffolgenden Werktag (Montag) verschoben werden. Diese Verschiebung muss rechtzeitig kundgemacht werden. Die Marktzeit wird von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Als Marktplatz werden die Parzellen Nr. 102/2 und 102/5, je KG Moosburg festgelegt

(3) Weihnachtlicher Abendmarkt

Der weihnachtliche Abendmarkt findet am 1. Samstag im Dezember statt und dauert von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Als Marktplatz werden die Parzellen Nr. 102/2 und 102/5, je KG Moosburg festgelegt. Als Ersatztermin wird der 2. Samstag im Dezember festgelegt.

(4) Sommerlicher Abendmarkt

Der sommerliche Abendmarkt findet am 1. Samstag im August statt und dauert von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Als Marktplatz werden die Parzellen Nr. 102/2 und 102/5, je KG Moosburg festgelegt. Als Ersatztermin wird der 2. Samstag im August festgelegt.

(5) Auf dem Markt dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach dessen Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

§ 3

Haupt- und Nebengegenstände

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel wie etwa Fleisch- und Milchprodukte , Brot- und Getreideprodukte, Obst und Gemüse und deren Auszugsprodukte , wie z.B. Öle, Säfte, Schnäpse, Liköre, Wein, Bier, etc. sowie Bio-Naturkosmetik

b) Nebengegenstände:

Pilze, Beeren, Waldgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter sowie sonstige Waldprodukte, im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst erzeugte Töpfer-, Korbflechter und Holzschnitzerzeugnisse, selbsterzeugtes Kunsthandwerk und selbsterzeugte Gegenstände des täglichen Gebrauchs sowie Blumen, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln, Sämereien.

c) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind gestattet sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

d) Für den Jahrmarkt gilt: Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, der Ausschank und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (Schuhreparatur etc) sind gestattet. Das Feilhalten und der Verkauf von

militärischer Kampfausrüstung, Waffen, pyrotechnischen Artikeln, lebenden Tieren, Altwaren, sowie Uniformen, Uniformsteile und Abzeichen lt. Verbotsgesetz ist untersagt.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind zulässig, sofern die Verabreichungsflächen insgesamt nicht mehr als ein Viertel der gesamten Marktfläche einnehmen und ein Bedarf besteht.

§ 4

Marktparteien

(1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).

(2) Über Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Moosburg haben Marktparteien ihren Auszug aus GISA vorzuweisen.

§ 5

Vergabe und Verlust der Marktplätze

(1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufsichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.

(2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(3) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung.

Für den Jahrmarkt gilt: Wird ein zugewiesener Marktplatz bis 07:00 Uhr nicht bezogen, erlischt die Zuweisung und die Marktverwaltung kann den Standplatz an weitere Interessent*innen vergeben.

(4) Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.

(5) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf dem Markt verboten.

(6) Zuweisungen gemäß Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 6

Widerruf

Vergaben gemäß §§ 4 und 5 sind zu widerrufen, wenn

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnungen andere als nach § 3 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden.
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 367 (1) Zif. 1 oder 2 der Gewerbeordnung 1994 bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist.
- d) der festgesetzte Marktbeitrag nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.

§ 7

Ausübung der Markttätigkeit

(1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs. 2) bedienen.

(2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.

(3) Die Anmeldungen zur Sozialversicherung gemäß Abs. 2 sind den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8

Marktpolizeiliche Bestimmungen

(1) Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie, sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

(2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art, ist verboten.

(3) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.

(4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.

(5) Auf dem Markt haben Marktparteien, die hierzu nicht schon aufgrund der §§ 63 und 77 der Gewerbeordnung 1994 verpflichtet sind, ihren Marktplatz mit ihren Namen und Wohnort in deutlich sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.

(6) Jede Marktpartei ist verpflichtet, die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte den Marktaufsichtsorganen zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 24. 11. 2025, Zahl: 828/2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg Herbert Gaggl

Anlage: Lageplan-Marktgebiet (gelb markiert)